



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. September 2020

Nummer 37

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		359	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amazon Fullfilment Germany GmbH	S. 402
353	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit der Stadt Bottrop über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie			S. 397
354	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit dem Kreis Mettmann über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Podologie			S. 399
355	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz			S. 400
356	Ruhrschiffahrtsverordnung			S. 400
357	Flürener Altrhein-Schiffahrtsverordnung			S. 400
358	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG			S. 401
		360	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EmscherGenossenschaft	S. 403
		C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
		361	Bekanntmachung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler über die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019	S. 404
		362	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr durch den Regionalverband Ruhr	S. 405
		363	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Wadim Gaier)	S. 407

**Beilage zu Ziffer 362:
Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“
zum Regionalplan Ruhr**

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
353	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit der Stadt Bottrop über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 27. August 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit der Stadt Bottrop über die Erteilung

der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie vom 30.06.2020/20.07.2020 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit der Stadt Bottrop über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie vom 30.06.2020 / 20.07.2020 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Katharina Sophie Kock

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Bottrop wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen der Beteiligten den folgenden Vertrag:

§ 1

- (1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Bottrop die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom

20. Mai 2008 (GVBl. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Bottrop auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW).

Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Bottrop vorgelegt haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

- (2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.


§ 5

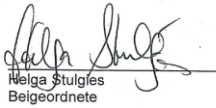
Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 224 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 20.7.2020

Bottrop, den 30.06.2020


Thomas Geisel
Oberbürgermeister


Bernd Tischer
Oberbürgermeister



Helga Stulgies
Beigeordnete



Jochen Brunnhofer
Stadtkämmerer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 397

354 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit dem Kreis Mettmann über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Podologie

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 27. August 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit dem Kreis Mettmann über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Podologie vom 01.07.2020/30.07.2020 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Mettmann über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Podologie vom 01.07.2020 / 30.07.2020 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Katharina Sopia Klock

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Podologie in Nordrhein-Westfalen

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der

eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Podologie geschlossen:

§ 1

- (1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Mettmann die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnisses auf dem Gebiet der Podologie (einschließlich der mündlichen Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Mettmann auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW).

Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Mettmann vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

- (2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr

zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

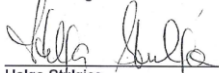
§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).


Düsseldorf, den 10.7.2020


Thomas Geisel
Oberbürgermeister

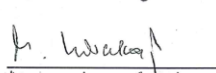
In Vertretung


Helga Stulgies
Beigeordnete

Mettmann, den 01. Juli 2020


Thomas Hendele
Landrat

In Vertretung


Marcus Kowalczyk
Dezernent

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 399

355 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Bezirksregierung
35.05.02.05-2020-02-119

Düsseldorf, den 31. August 2020

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids (Herrn Viorel Gheorghe, Jordingstr. 2, 47119 Duisburg)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 31.08.2020 AZ: 35.05.02.05-2020-02-119 an Herrn Gheorghe öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer Ce 351 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Pojer-Hopp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 400

356 Ruhrschifffahrtsverordnung

Bezirksregierung
25.09.00 VO SchRuhr

Düsseldorf, den 26. August 2020

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ruhrschifffahrt (Ruhrschifffahrtsverordnung - RuhrSchVO -) vom 26.08.2020

Aufgrund des § 37 Absatz 3 Ziffer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 (GV. NRW. S. 515), des § 27 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 35 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 und § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Ruhrschifffahrtsverordnung vom 01. Dezember 2009 (Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 454) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 2013 (Abl. Reg. Ddf. 2013, S. 190) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450)“ durch die Wörter „21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Im Auftrag
Gauert

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 400

357 Flürener Altrhein-Schifffahrtsverordnung

Bezirksregierung
25.09.00 VO SchFlüARh

Düsseldorf, den 26. August 2020

Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Schifffahrt auf dem Flürener Altrhein (Flürener Altrhein-Schifffahrtsverordnung - FlüARhSchVO -) vom 26. August 2020

Aufgrund des § 37 Absatz 3 Ziffer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 (GV. NRW. S. 515), des § 27 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 35 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 und § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Schifffahrt auf dem Flürener Altrhein vom 12. Mai 2015 (Abl. Reg. Ddf. 2015 S. 193) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 3 und in § 5 werden die Wörter „6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450)“ durch die Wörter „21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Im Auftrag
Gauert

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 400

358 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG

Bezirksregierung
53.02-0388744-0160-G16-0011/20

Düsseldorf, den 10. September 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG – Ergänzende sicherheitstechnische Maßnahmen an der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid auf dem Grundstück Weseler Straße 1, 47169 Duisburg

Die Grillo-Werke AG hat mit Datum vom 10.12.2019 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid (SO₂-Anlage) gestellt.

Merkmale des Vorhabens

Die Grillo-Werke AG betreibt eine Spaltanlage, bestehend aus zwei Drehöfen, in denen schwefelhaltige Abfall- und sonstige Einsatzstoffe thermisch gespalten werden. Das erzeugte schwefeldioxidreiche Spaltgas wird in den nachgeschalteten Nachbrennkammern nachverbrannt und anschließend in der Gasreinigung gereinigt. Danach wird Schwefeldioxid absorbiert, desorbiert, verdichtet und kondensiert, d.h. verflüssigt. Das verflüssigte Schwefeldioxid wird anschließend gelagert und abgefüllt.

Das beantragte Vorhaben betrifft die sicherheitstechnische Optimierung des Betriebs der SO₂-Anlage.

Größe des Vorhabens

Maßgeblich für die Größe des Vorhabens ist die Leistung. Diese wird durch den erzeugten Abgasstrom definiert. Dieser Abgasstrom beträgt 28.400 m³/h seit der Änderung im Jahr 1996.

Die Größe der gesamten Anlage wird ferner durch die Produktionsmenge von flüssigem SO₂ von 200 t/d definiert. Durch das beantragte Vorhaben werden diese maßgeblichen Größen nicht verändert.

Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Die Änderung betrifft lediglich die bestehende Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von Schwefeldioxid.

Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Anlage befindet sich insgesamt auf dem industriell genutzten Werksgelände der Grillo-Werke AG in Hamborn. Die Anlage war 1990 bereits vorhanden. Seit dieser Zeit wurden zusätzlich Wasser, Boden, Natur und Landschaft nicht für die Anlage in Anspruch genommen. Die beantragte Notsenke wird in unmittelbarer Nähe der Anlage errichtet. Auch dieser Bereich ist schon jetzt industriell genutzt und versiegelt.

Abfallerzeugung

Im Spaltprozess selbst werden Schlacke, Koksgrus und Flugasche als Abfälle erzeugt. Hinzu kommt der Rückstand aus dem Quecksilberabscheider. Diese Abfälle werden ordnungsgemäß nach den abfallrechtlichen Vorschriften verwertet oder beseitigt. Durch die beantragten Änderungen selbst werden keine Abfälle verursacht. Bei der Errichtung von Anlagenteilen wird Bodenaushub anfallen, der separiert, begutachtet und ggf. ordnungsgemäß entsorgt wird.

Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Beim Betrieb der bestehenden Anlage insgesamt entstehen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und an Lärm. Die Emissionskonzentrationswerte der luftverunreinigenden Stoffe sind durch die 17. BImSchV festgelegt.

Die beantragten Änderungen selbst sind schallschutztechnisch irrelevant. Nach den Antragsunterlagen beigefügten schallschutztechnischen Gutachten werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um deutlich mehr als 10 dB(A) unterschritten.

Risiko von Störfällen

Der Betrieb der Anlage unterliegt den erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung. Für den Betrieb der Anlage insgesamt liegt ein Teilsicherheitsbericht (Kapitel 8 der Antragsunterlagen) vor. Danach besteht das maßgebliche sicherheitstechnische Risiko in der Freisetzung von Schwefeldioxid.

Die beantragten Änderungen selbst führen nicht zu zusätzlichen oder anderen sicherheitstechnischen Risiken. Im Gegenteil wird durch die Optimierung nach dem Stand der Technik gewährleistet, dass auch das Störfallrisiko bezogen auf die SO₂-Anlage weiter minimiert wird.

Risiken für die menschliche Gesundheit

Solche Risiken sind bei der Realisierung der beantragten Änderungen ausgeschlossen, da eine solche Verunreinigung von Umweltgütern hierdurch nicht stattfindet.

Standort des Vorhabens

Der Werkskomplex der Grillo-Werke AG ist bauplanungsrechtlich als GI-Gebiet einzustufen. Die neue Notsenke selbst soll im Bereich der vorhandenen SO₂-Anlage, zu der sie auch gehört, errichtet und betrieben werden. Der Boden in diesem Bereich ist versiegelt. Fauna und Flora existieren hier nicht.

Das Werksgelände der Grillo-Werke AG befindet sich im Norden der Stadt Duisburg im Ortsteil Hamborn, nördlich grenzt der Stadtteil Marxloh an. Das Werksgelände befindet sich innerhalb eines städtischen Bebauungszusammenhangs, der durch ausgedehnte Industrie- und Gewerbeflächen einerseits bzw. durch eine intensive städtische Wohnbebauung geprägt ist.

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete befinden sich in der Umgebung der Anlage nicht. Das nächste Landschaftsschutzgebiet sind im Westen die Rheinauen, die jedoch weit außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage mehrere Kilometer entfernt liegen. Das nächste FFH-Gebiet, die Rheinaue Walsum, befindet sich noch weiter entfernt, nämlich nördlich des Naturschutzgebietes Rheinaue auf der linken Rheinseite.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Beim Betrieb der Spaltanlage und der Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid insgesamt entstehen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und Lärm, sowie Abwasser und Abfälle. Die Anlage unterliegt den erweiterten Pflichten

der 12. BImSchV, so dass auch mögliche Störfall-Risiken zu betrachten sind.

Wie unter Merkmale des Vorhabens ausgeführt, hat das beantragte Vorhaben keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Die durch die Anlage verursachten Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen werden nicht verändert. Die durch die beantragten Änderungen selbst verursachten Lärmimmissionen sind schallschutztechnisch irrelevant.

Durch die beantragten sicherheitstechnischen Optimierungen wird das beim Betrieb der Anlage bestehende Risiko für die Entstehung von Störfällen weiter minimiert.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 401

359 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amazon Fullfilment Germany GmbH

Bezirksregierung
53.4-0014286-0001-G4,8a-0073/19

Düsseldorf, den 31. August 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amazon Fulfillment Germany GmbH in Rheinberg

Antrag der Amazon Fulfillment Germany GmbH auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) zum Betrieb eines Gefahrstofflagers (HAZMAT Area DUS2) im Logistikzentrum Amazon-DUS2 durch Lagerung von Gefahrstoffen insbesondere Druckgaspackungen und entzündbaren Flüssigkeiten

Die Amazon Fulfillment Germany GmbH hat mit Datum vom 27.11.2019, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers im Logistikzentrum Amazon-DUS2 durch geänderte Nutzung des bereits vorhandenen, nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Gefahrstofflagers durch Lagerung von weiteren Gefahrstoffen, insbesondere Druckgaspackungen und entzündbaren Flüssigkeiten, auf dem Betriebsgelände Amazonstraße 1 in 47495 Rheinberg gestellt.

Antragsgegenstand ist die Lagerung von bis zu 145 t Druckgaspackungen, bei denen es sich ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 cm³ handelt, dargestellt als Nettomasse von Wirkstoff und Treibgas. Dies entspricht bei einem üblicherweise vorliegenden Anteil von durchschnittlich 30% als Treibmittel dienender brennbarer Gase eine Lagermenge von bis zu 43,5 t brennbarer Gase. Ebenfalls wird alternativ eine Lagerung von bis zu 1500 t wassergefährdender Stoffe der maßgebenden WGK 3 zur Lagerung in handelsüblichen Kleingebinden beantragt und eine alternative Lagermenge von bis zu 1500 t entzündbarer Flüssigkeiten der Kategorie 2 und 3 (maximal bis zu 800 t der Kategorie 2). Aufgrund dessen werden diverse Anpassungen der Sicherheitstechnik im bestehenden Gefahrstofflager durchgeführt, der äußere Baukörper bleibt unverändert.

Bei der beantragten Änderung des Gefahrstofflagers im Logistikzentrum Amazon-DUS2 der Amazon Fulfillment Germany GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.1.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Mit der Pflicht zu einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG durchgeführt.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen als passives Lager und die Verkehrswege werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und das bereits bestehende Raumangebot. Es wird die Art, die Charakteristik der zu lagernden Stoffe geändert. Durch die Änderung der vorhandenen Lagerung von Gefahrstoffen entsteht auch keine Anlage, die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegt. Durch das eingesetzte Warenwirtschaftssystem kann zu jederzeit der Lagerbestand nachvollzogen werden und unter Berücksichtigung der Quotientensummen gemäß des Anhang I der 12. BImSchV wird sichergestellt, dass zu keinem Zeitpunkt ein

Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV entsteht. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Die Belange des Natur- und Artenschutzes bleiben unberührt.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Meinhardt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 402

360 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.04.17-33

Düsseldorf, den 01. September 2020

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die
Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Oberhausen, **Gemarkung Osterfeld, Flur 33** Grundwasser aus einer Restwasserhaltung sowie Drainagerohren und Pumpensämpfen bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt ca. 17.100 m³ innerhalb der projektierten Bauzeit von 60 Tagen zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahmemenge dient der Trockenhaltung der Baugruben für die Entflechtung der Rein- und Schmutzwasserläufe im Bereich der **Kanalstraße/Wittekindstraße** Los 1 a zusätzliche Entnahmestelle im Bereich Alte Kläranlage/Friedhof in Oberhausen.

Für dieses Vorhaben hat die **Emschergenossenschaft** unter dem **24.07.2020** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Nach der Prüfung der vorgenannten Kriterien liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der Emschergenossenschaft keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht nur in einem Radius von ca. 70 m eine geringe lokale Absenkung um max. 1,10 m auf 28,4 m ü.NHN2016 und unterschreitet damit nicht den natürlichen niedrigsten Grundwasserstand von 28,0 m. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet wird durch die Einleitung des gehobenen Grundwassers nicht berührt, da im Bescheid festgesetzt wird, dass die Baustelle zu fluten ist, wenn die Ableitung des gehobenen Grundwassers nicht sichergestellt ist. Durch Nebenbestimmungen wird geregelt, dass die Entnahme einzustellen ist, wenn ein Materialaustrag erfolgt. Die Grundwasserqualität wird durch die Entnahme nicht beeinflusst.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 403

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

361 Bekanntmachung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler über die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß § 96 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

In seiner Verbandsversammlung am 25. Juni 2020 hat der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mönchengladbach geprüfte und bestätigte Jahresrechnung 2019 festgestellt und dem Vorstandsvorsteher einstimmig die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2019 schließt mit einem Überschuss von 89.409,80 Euro ab. Dieser wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019, der Finanz- und der Ergebnisrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.“

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für den Zweckverband geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der ergänzenden Satzung und

vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes zum 31.12.2019. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Absatz 8 GO i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Die Feststellung der Jahresrechnung 2019 mit allen Anlagen sowie der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, In Kuckum 68a, 41812 Erkelenz, während der Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus.

Erkelenz, den 24. August 2020

gez. Dr. Gregor Bonin
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 404

362 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr durch den Regionalverband Ruhr

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/RPR/TP_Reg_Koop

Essen, den 27. August 2020

Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr durch den Regionalverband Ruhr

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 15.06.2020 beschlossen, den vorgezogenen Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum Regionalplan Ruhr zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW).

Anlass und Hintergrund

Anlass der Aufstellung des sachlichen Teilplans ist die Absicht, zeitnah ein bedarfsgerechtes Angebot an großen zusammenhängenden Wirtschaftsflächen zu sichern, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben eignen. Zu diesem Zweck sollen die folgenden 24 aufgeführten Standorte als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung mit der Zweckbindung (GIBz) „Regionale Kooperationsstandorte“ festgelegt werden (siehe auch Abbildung: Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum Regionalplan Ruhr).

– siehe Beilage zu Ziffer 362

Nr.	Standort	Kommune(n)	Größe in ha
1	Ohlfeld	Alpen	30
2	Rossenray	Kamp-Lintfort	97
3	Asdonkstraße/ Kohlenhuck	Kamp-Lintfort/ Moers	141
4	Nord-Westlich Weikensee	Hamminkeln	45
5	Steag Kraftwerk	Voerde (Niederrhein)	63
6	Bucholtwelm	Hünxe	25
7	Barmingholten	Dinslaken	31
8	Schachtanlage Franz Haniel	Bottrop	38
9	Emmelkamp	Dorsten	53
10	Südlich Schwatten Jans	Dorsten/Marl	26
11	Auguste Victoria	Marl	71
12	Kohlenlagerfläche	Recklinghausen/ Herten	28
13	Linderhausen	Schwelm	43
14	Dillenburg	Oer-Erkenschwick/ Datteln	64
15	Auf der Onfer	Gevelsberg	42
16	Voerde Heide	Wetter	31
17	Groppenbruch	Dortmund	31
18	Steag Kraftwerk	Lünen	44
19	Kraftwerk Heil	Bergkamen	45
20	Nordlippestraße	Werne	59
21	Unna/Kamen	Unna/Kamen	118
22	Gersteinwerk	Werne	46
23	InlogParc	Hamm/Bönen	51
24	Rangierbahnhof	Hamm	37
Summe			1260

Die neuen zeichnerischen Festlegungen des Teilplans sollen die Aussagen der vier im Verbandsgebiet geltenden Gesamtpläne der Bezirksregierungen Arnsberg, Münster und Düsseldorf (Regionalplan Düsseldorf – GEP 99, Regionalplan Münster –

Teilabschnitt Emscher-Lippe, Regionalplan Arnsberg – Oberbereiche Bochum und Hagen, Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil) in den 24 genannten Bereichen ersetzen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll der sachliche Teilplan in den Gesamtplan „Regionalplan Ruhr“ integriert werden.

Umweltprüfung

Die Umsetzung des Regionalplans wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher ist gemäß § 8 ROG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden beteiligt (vgl. § 8 Abs. 1 ROG). Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich zu äußern (vgl. § 34 Verordnung zur Durchführung des LPIG NRW). Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese im Umweltbericht berücksichtigt. Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 8 Abs. 1 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert. Aufgrund der Lage einiger Festlegungen im Umfeld zu Natura 2000-Gebieten wurden auch FFH-Vorprüfungen durchgeführt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW ist der Entwurf des Raumordnungsplans zusammen mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und weiteren zweckdienlichen Unterlagen öffentlich auszulegen und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

Unter Anwendung des § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) wird von einer öffentlichen Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, vor Ort abgesehen. Die Auslegung wird insofern durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Planunterlagen können für die Dauer von zwei Monaten

**vom 28. September 2020 bis
einschließlich 30. November 2020**

unter nachfolgendem Link www.regionalplanung.rvr.ruhr eingesehen werden.

Stellungnahmen im Rahmen der digitalen öffentlichen Auslegung können innerhalb der Auslegungsfrist vom 28. September 2020 bis einschließlich 30. November 2020

- vorzugsweise per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr oder
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder
- per Telefax an 0201 2069-369

abgegeben werden.

Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie und einer eingeschränkten personellen Besetzung ist eine Entgegennahme zur Niederschrift nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG wird die Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift daher ausgeschlossen.

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die ausgelegten Unterlagen nehmen zu können. Die Regionalplanungsbehörde bietet daher gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot die Möglichkeit der persönlichen Einsichtnahme vor Ort an: Im Zeitraum vom 28. September 2020 bis einschließlich 30. November 2020 können die Planunterlagen nach telefonischer Voranmeldung unter 0201 2069-206, in der **Bibliothek des Regionalverbands Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, während der Öffnungszeiten (Montags bis donnerstags: 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitags: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr)** eingesehen werden.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des sachlichen Teilplans im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung des Teilplans durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die

Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung des Sachlichen Teilplans „Regionale Kooperationsstandorte“ im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 27. August 2020

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 405

363 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Wadim Gaier)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungs-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Bescheid/Anhörung des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 01.09.2020,
Vorgangs-Nr.: 503000-001494-20/9**

an **Herrn Wadim Gaier**
***10.04.1981 in Koktschetaw**
Letzte bekannte Anschrift:
Rosenhügeler Straße 19,
42859 Remscheid

Der o. g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Staudt, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 407

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf